

Zertifikat
Nr. VL 22003
vom 24.01.2022

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des
Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) artthink GmbH
Nobelstraße 3
48477 Hörstel

Produktbezeichnung: **Motorisierter kreisförmiger Schwimmkörper in Sinne der Sportbootrichtlinie**

Typ: bbq-donut ® XL

Prüfgrundlage: RL 2013/53/EU Anhang I Teil A, Kap.3.2 und 3.3 i.V.m. Anhang VI a)
GS-V-30:(2015-08) Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von
Arbeits-, Bei- und Rettungsbooten
DIN EN 1914:(2016-12) Fahrzeuge der Binnenschifffahrt - Arbeits-,
Bei- und Rettungsboote

Zugehöriger Prüfbericht: 607076-6 vom 30.07.2019

Weitere Angaben:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 20 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **12.10.2024**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die

Frank
Fehlauer

Digital
unterschieden von
Frank Fehlauer
Datum: 2022.01.27
09:10:01 +01'00'
Dipl.-Ing. Frank Fehlauer
Zertifizierer



GS-



VL 22003

Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder
weniger ebenfalls zulässige
Ausführung

1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.